

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



Submissionsordnung

Gültig ab 2. Mai 2007

Änderungen, Ergänzungen:
4. März 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Geltungsbereich	3
Submission	3
Submissionsunterlagen	3
Eingaben	3
Offertöffnung	3
Preisverhandlungen	3
Vergebungsgrundsätze	4
Zuständigkeit	4
Inkrafttreten	4

I. Geltungsbereich

Artikel 1

Geltungsbereich

¹ Diese Ordnung gilt für sämtliche durch die Einwohnergemeinde Wilderswil zu vergebenden Arbeiten und Materiallieferungen welche den Betrag von CHF 20'000.00 übersteigen.

² Ergänzend zu dieser Submissionsordnung gelten die Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung (BSG: 731.21).

II. Submission

Artikel 2

Submission

¹ In der Regel werden, soweit nicht übergeordnetes Recht zur Anwendung kommt, Submissionen unter einem beschränkten Bewerberkreis durchgeführt, sogenannte Submissionen auf Einladung.

² In der Regel sollen je nach Grössenordnung mindestens drei Bewerber zur Submission eingeladen werden.

³ Die Kommissionen / Ausschüsse bestimmen, wer zur Submission eingeladen wird.

Artikel 3

Submissionsunterlagen

¹ Die Einladungen erfolgen schriftlich

² Allen Bewerbern sind die gleichen Submissionsunterlagen zuzustellen. Die Unterlagen sind so zu gestalten, dass gestützt darauf ein sachgemässes Angebot eingereicht werden kann. Sie sind nach den allgemein anerkannten Normen (SIA, VSS usw.) aufzustellen.

³ Die Abgabe teurer Unterlagen (Pläne usw.) kann von einer angemessenen Gebühr abhängig gemacht werden.

Artikel 4

Eingaben

¹ Die Eingabefrist muss für eine sorgfältige Ausarbeitung des Angebotes genügen und soll in der Regel drei Wochen betragen.

² Nach der Eingabefrist eintreffende Angebote fallen ausser Betracht.

³ Eingabestelle ist in der Regel die Gemeindeschreiberei Wilderswil.

Artikel 5

Offertöffnung

¹ Nach Ablauf der Eingabefrist werden die Angebote durch das Kommissionsbüro geöffnet. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen mit Angabe der Namen der Bewerber, der angebotenen Konditionen und der unbereinigten Eingabesummen. Das Offertöffnungsprotokoll kann von den Bewerbern eingesehen werden.

² Die eingereichten Angebote sind alsdann durch die beauftragten Architekten, Ingenieure oder weiteren Sachverständigen fachlich und rechnerisch zu prüfen und auf die gleiche Grundlage zu stellen. Es ist ein Verzeichnis der Angebote mit den bereinigten Schlusssummen zu erstellen.

III. Auftragsvergebung

Artikel 6

Preisverhandlungen

Es können Preisverhandlungen und Verhandlungen zwecks Bildung von Arbeitsgemeinschaften geführt werden.

Artikel 7

Vergabungsgrundsätze

¹ Der vergabenden Stelle steht grundsätzlich die Auswahl unter den Bewerbern frei. Die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen erfolgt in der Regel an den Bewerber mit dem vorteilhaftesten Angebot, sofern dieser fachkundig und leistungsfähig ist und seinen Verpflichtungen bezüglich Abgaben, Sozialleistungen, GAV usw. nachkommt.

² Offensichtliche Unterangebote sollen nicht berücksichtigt werden.

³ Das vorteilhafteste Angebot wird auf Grund aller für die Beurteilung der Preiswürdigkeit massgebenden wirtschaftlichen und technischen Umstände ermittelt. Unter dem günstigsten Angebot ist nicht unbedingt das billigste zu verstehen.

⁴ Ein teureres Angebot darf angenommen werden, wenn es wesentliche Vorteile bietet, an welchen der Gemeinde trotz des Preisunterschiedes gelegen ist. Es soll in der Regel nicht mehr als fünf Prozent über demjenigen des billigsten im Wettbewerb verbliebenen Angebotes liegen.

⁵ Bei der Beschaffung von Materialien ist schweizerischen Erzeugnissen der Vorzug zu geben.

⁶ Werkverträge ab 30'000 Franken bedürfen der schriftlichen Form.

Artikel 8

Zuständigkeiten

Zuständig für die Arbeitsvergebungen sind:
bis CHF 100'000.00 die Kommissionen / Ausschüsse
über CHF 100'000.00 der Gemeinderat

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Submissionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Artikel 10

Aufhebung

Die Submissionsordnung vom 15. März 2000 wird aufgehoben.

NS. DES EINWOHNERGEMEINDERATES

sig.
Eduard Schild
Präsident

sig.
Oskar Remund
Sekretär

Diese Submissionsordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 2. Mai 2007 genehmigt.

Wilderswil, 11. Mai 2007 RE

Der Gemeindeschreiber

sig.
Oskar Remund

Änderungen, Ergänzungen per 4. März 2015

- **Inhalt:**

Artikel 1, Abs. 1

Alt: „Betrag von CHF 10'000.00 übersteigen.“
Neu: „Betrag von CHF 20'000.00 übersteigen.“

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 4. März 2015 die vorstehende Änderung der Submissionsordnung genehmigt. Die Änderung tritt per 4. März 2015 in Kraft.

Gemeinderat Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig.
M. Lehmann

sig.
Chr. Hartmann